

§1 Allgemeines – Geltungsbereich:

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträgen. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
2. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, gelten unsere Verkaufsbedingungen auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehungen.

§2 Vertragsschluss und –inhalt

1. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung der Bestellung eines Kunden oder durch Lieferung zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Von uns unterbreitete Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt zustande dadurch, dass der Kunde erklärt, dass sie unser Angebot annehmen will, und wir diese Erklärung des Kunden zur Angebotsannahme schriftlich bestätigen oder an den Kunden liefern. Dies gilt auch dann, wenn wir in unserem Angebot nicht ausdrücklich darauf hinweisen, dass dieses freibleibend ist. Vertragsänderungen und –ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Gegenüber den Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben aus unseren Prospekten, Preislisten, Katalogen, Internetseiten und unserem Angebot behalten wir uns Änderungen vor, soweit der Vertragsgegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

§3 Lieferung, Gefahrenübergang, Versand und Liefervorbehalt

1. Soweit von uns nichts anderes angegeben oder im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden sämtliche Bestellungen sofort ab Lager ausgeliefert. Die Gefahr geht mit Übergabe an die Transportperson auf dem Kunden über.
2. Alle Lieferungen erfolgen ab Lager, der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden. Der angegebene Preis versteht sich zuzüglich Fracht, Transportversicherung und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Die Wahl der Transportart bleibt uns überlassen. In der Regel werden Lieferungen innerhalb Deutschlands und in das angrenzende europäische Ausland per Kurierdienst durchgeführt.
3. Die Frachtkosten werden mit der Warenrechnung gegenüber dem Kunden erhoben. Die Höhe der Fracht erkennt der Käufer mit seiner Bestellung an. Teillieferungen sind zulässig und begründen keinen Mangel am Kaufgegenstand und keine sonstigen Ersatzansprüche.
4. Bei Lieferverzögerung während des Transportes sowie bei Beschädigung oder Verlust einer Sendung haftet ausschließlich der Kurierdienst, Spediteur oder das sonstige Transportunternehmen. Wir treten unsere sämtlichen Ansprüche gegen die Transportperson hiermit an den Kunden ab, und der Kunde nimmt diese Abtretung an und verpflichtet sich, ausschließlich gegen die Transportperson vorzugehen. Bei wesentlichen Terminverzögerungen werden von uns neue Auftragsbestätigungen an den Kunden verschickt, in denen der voraussichtliche Liefertermin angegeben ist. Diese Angaben sind bestmöglich, aber unverbindlich und ohne Ableitung eines Rechtsanspruchs durch den Käufer.
5. Liefer- und Leistungsverzögerung auf Grund höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Ähnlichem nicht in unserem Machtbereich fallende Umstände bewirken zunächst eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist. Die genannten Umstände entheben uns für die Dauer der Behinderung von den Lieferverbindlichkeiten und berechtigen beide Vertragsparteien zum Vertragsrücktritt.
6. Der Kunde hat die Pflicht, die bestellte Ware abzunehmen, sofern diese nicht mit offensichtlichen Mängeln behaftet ist.
7. Verweigert der Kunde die Abnahme der bestellten Waren, so können wir dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von bis zu acht Tagen setzen mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf dieser Frist die Vertragserfüllung ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn offenkundig ist, dass er auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises bzw. zur Abnahme der Lieferung nicht im Stande ist.
8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
9. Sofern die Voraussetzungen in Abs.8 gegeben sind, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
10. Sollten wir aufgrund von Produktneuerungen ein altes Produkt nicht mehr liefern können, sind wir berechtigt, dem Besteller ein Alternativ-Produkt anzubieten. Nimmt der Besteller dieses Alternativ-Produkt an, ist die Preisdifferenz vom Besteller zu zahlen oder von uns zurückzuerstatten.
11. Nimmt der Besteller das Alternativ-Produkt nicht an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein etwa bezahlter Kaufpreis ist zurückzuerstatten. Weitergehende Rechte sehen dem Besteller nicht zu.

§4 Preise und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe und der Kosten für Verpackung, Versicherung und Transport. Maßgeblich ist der aus der gültigen Kundenpreisliste am Tag der Auftragsbestätigung ergebende Preis. Wir behalten uns vor, die Verkaufspreise ohne weitere Ankündigung neu festzulegen, wenn erhebliche Änderungen der Materialpreise eine Korrektur erforderlich machen. Das gilt auch für laufende Aufträge.
2. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Erteilung eines Bankeinzuges wird der Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum mit bis zu 3% Skonto eingezogen. Die Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können (Zahlungseingang). Sofern der Kunde mit der Zahlung einer früheren Zahlung in Verzug gerät, ist der Rechnungsbetrag abweichend von den Sätzen 1 und 2 sofort (Rechnungsdatum) ohne Abzug fällig.
3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz, sofern der Besteller Kaufmann ist, ansonsten in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls ein höherer Verzugschaden entstanden ist, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Die Bezahlung wird auf die jeweils älteste offene Rechnung verbucht. Eine Aufrechnung ist für den Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht. Eine Abtretung von Rechten und Pflichten des Kunden bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu deren Wirksamkeit.
5. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden uns Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, so werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns zur sofortigen Zahlung fällig, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel oder der Laufzeit etwaiger Zahlungsververeinbarungen. Wir sind auch dann berechtigt, vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern oder entsprechende Sicherheiten zu fordern. Ferner sind wir berechtigt, von Verträgen, die wir noch nicht erfüllt haben, unter

Fristsetzung von zwei Wochen, verbunden mit einer Rücktrittsandrohung für den Fall der Nichterfüllung sämtlicher fälliger Zahlungsverpflichtungen zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§5 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum aller gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch zukünftigen- Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
2. Der Käufer darf die Liefergegenstände im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges weiter veräußern und verarbeiten sowie im Rahmen der Erbringung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Dritten verwenden, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
3. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen an uns ab, die ihn durch die Weiterveräußerung entstehen. Auf Verlangen hat uns der Käufer seinen Abnehmer zu benennen und diesen über die erfolgte Abtretung in Kenntnis zu setzen. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretene Forderung für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
4. Nimmt der Kunde eine Verarbeitung der Vorbehaltsware vor, so erfolgt dies für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.
5. Der Käufer ist verpflichtet, Vorbehaltsware und in unserem Miteigentum stehende Ware mit kaufmännischer Sorgfalt auf seine Kosten für uns zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend zu versichern. Die Rechte aus den Versicherungen werden bereits mit Abschluss eines diesen Bedingungen unterliegenden Vertrages an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an.
6. Soweit der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug oder anderweitige Verletzung der Pflichten des Kunden aus dem Eigentumsvorbehalt – sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Fristsetzung die Ware unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware trägt der Kunde.
8. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer hat uns alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns durch die notwendige Intervention entstehenden Kosten zu erstatten.

§6 Rückgabe von Ware, Gewährleistung und Rügepflicht

1. Vor einer Rücksendung von Produkten hat der Kunde den Kundenservice von Southern Implants Vertriebs-GmbH zu kontaktieren, um darüber Meldung zu erstatten.
2. Nicht passende oder irrtümlich bestellte Produkte werden innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zurückgenommen, soweit diese Produkte unbeschädigt sowie originalverpackt sind und die Portokosten für die Rücksendung vom Kunden getragen wurden. Die Kaufpreise der zurück geschickten Produkte werden dem Kundenkonto in Form einer Gutschrift gutgeschrieben.
3. Nicht passende oder irrtümlich bestellte Produkte können außerdem innerhalb von 180 Tagen ab der Lieferung umgetauscht werden, soweit der Umtausch innerhalb derselben Produktgruppe (z. B. Implantat gegen Implantat, Abutment gegen Abutment) erfolgt und die Produkte den gleichen Warenwert haben. Die Preise für die zurückgeschickten Produkte werden dem Kundenkonto gutgeschrieben und sollten bei Zahlung des Kunden in Abzug gebracht werden.
4. Ein Umtausch von Produkten ist ausgeschlossen: a) 180 Tage nach der Lieferung sowie b) betreffend Implantate und Komponenten, die speziell für den Kunden hergestellt wurden und auch betreffend Produkte, die beschädigt sind und/oder sich nicht mehr in ihrer originalen ungeöffneten Verpackung befinden, sowie bei beschädigten und/oder unsterilen bzw. unsteril gewordenen Membranen. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit von Produkten bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung, weitergehende Ansprüche aus Folgeschäden sind ausgeschlossen.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei der Lieferung von Ware an einen Unternehmer (§14 BGB) 1 Jahr, im Übrigen 2 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablieferung der Ware.

§7 Haftungsbeschränkung

1. Für eine schuldhafte Verletzung unserer wesentlichen Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften, der Höhe nach jedoch begrenzt auf den Wert der gelieferten Waren. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.
2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
3. Wir haften nicht für Schäden, die infolge unsachgemäßer Verarbeitung unserer Produkte oder nach Verbindung unserer Produkte mit Komponenten Dritter entsteht.
4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Ansonsten sind Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.

§8 Besondere Hinweise für Implantatkunden

Die Indikation für den Einsatz unserer Implantatsysteme wird vom behandelnden Arzt festgelegt. Dies gilt unabhängig von den Angaben in den Gebrauchsanweisungen. Die Kenntnis der einschlägigen Literatur wird dabei vorausgesetzt. Chirurgische Kenntnisse und Erfahrungen in der Beurteilung des normalen und pathologischen Heilungsverlaufs u.a. sind bei der Implantation Voraussetzung, Implantate werden nur an Zahnärzte, Oral- und Kieferchirurgen abgegeben. Eine Prüfung des berechtigten Käuferkreises durch uns bei Bestellung von Produkten erfolgt nicht. Abutments und Zubehör sind frei erhältlich. Die Southern Implants Vertriebs GmbH kann nur für die von uns ausdrücklich freigegebenen Kombinationen von verschiedenen Systemkomponenten die Konformität mit der EU-Richtlinien erklären. Für jede Kombination mit anderen als den von uns freigegebenen Systemkomponenten ist der Anwender bzw. derjenige, der die Kombination zusammenstellt, alleine und ausschließlich verantwortlich. Gegebenenfalls muss derjenige, die die Kombination zusammenstellt, ein eigenes Konformitätsbewertungsverfahren durchführen.

§9 Anwendbares Recht – Erfüllungsort – Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort ist Reutlingen.
3. Gegenüber Kaufleuten, juristische Personen des öffentlichen rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich Reutlingen. Dies gilt auch für Besteller, die ihren allgemeinen Gerichtsstand nicht in einem Vertragsstaat der EuGVÜ haben. Der Besteller kann daneben nach unserer Wahl auch an seinem Gerichtsstand verklagt werden.

§10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon

unberührt. Die Parteien sind sich einig darüber, dass unwirksame Bestimmungen durch wirksame Regelungen ersetzt werden, die den angestrebten Zwecken am nächsten kommen.

Stand: Juni 2015
Southern Implants Vertriebs-GmbH, Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen